

Der Bürgermeister

Baudezernat
StadtentwicklungsamtBearbeiterin
Ruth LangeTelefon
03334 / 64-617
Telefax
03334 / 64-619Besucheranschrift
Breite Straße 39Raum 3
Rathauspassage)E-Mail
r.lange@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)Internet
www.eberswalde.deAllgemeine Öffnungszeiten
der Stadtverwaltung
dienstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 18 Uhr
donnerstags 9 – 12 Uhr
und 13 – 16 UhrSparkasse Barnim
BLZ 170 520 00
Konto 25 100 100 02Ab 01.02.2014
IBAN :
DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC : WELADED1GZEO-Bus
Linien 861/862
sowie Bus
Linien 910, 912, 916,
918, 921 und 923
bis Haltestelle
„Am Markt“

Stadt Eberswalde Stadtentwicklungsamt Postfach 10 06 50 · 16202 Eberswalde

Frau
Karen Oehler
Jüdenstraße 18
16225 Eberswalde

Datum 07.04.2014

Ihr Zeichen

Unser Zeichen III-61/lan

Betrifft **Ihre Anfrage an den ABPU am 08.04.2014**
Hausnummerierung

Sehr geehrte Frau Oehler,

zu Ihrer Anfrage teile ich Ihnen folgendes mit:

Auch vor Inkrafttreten der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern in der Stadt Eberswalde - Hausnummernverordnung (HNrVO) sind Umnummerierungen (Klarstellungen) vorgenommen worden, jedoch waren die Rechtsgrundlagen andere und zwar:

- § 126 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - regelt, dass Eigentümer ihr Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen haben
 - im Übrigen gelten die landesrechtlichen Vorschriften
- Land Brandenburg Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)
 - regelt in seinem § 26 Abs. 1, dass die örtlichen und die Kreisordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Verordnungen erlassen können

- Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Eberswalde – Straßen und Sperrzeitverordnung – vom 22.04.2004, geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 22.06.2006
 - § 8 - Hausnummern und andere öffentliche Hinweisschilder – regelte, dass der Grundstückseigentümer die von der Gemeinde zugeteilte Hausnummer anzubringen hat und gestaltet die Art und Weise dieser Pflicht weiter aus.

In keiner der vorgenannten Rechtsgrundlagen wurde ein einheitliches Verfahren zur Vergabe von Hausnummern geregelt.

Mit der HNrVO wurde diese spezielle Regelung als Ortsrecht geschaffen, u. a. auch das konkrete Verfahren zu erforderlichen Umnummerierungen.

Verfahren zu Umnummerierungen erfolgen

- a) auf Antrag der jeweiligen Grundstückseigentümer oder
- b) von Amts wegen gemäß § 5 Abs. 1 HNrVO
wobei die unter Anstrich 3 genannten fehlerhaften Nummerierungen durch eigene Mitarbeiter des Amtes 61 im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung, durch Bürgerhinweise/Beschwerden, Anfragen bzw. Hinweise von anderen Ämtern der Stadtverwaltung (z. B. Bürgeramt, Ordnungsamt, Bauordnungsamt), andere Verwaltungen oder Institutionen bekannt werden.

Der Sachverhalt wird dann geprüft und nach Anhörung der jeweiligen Betroffenen entschieden.

Im Fall „Jüdenstraße 11“ lag ein Hinweis eines Anwohners vor.

Zu den Fragen:

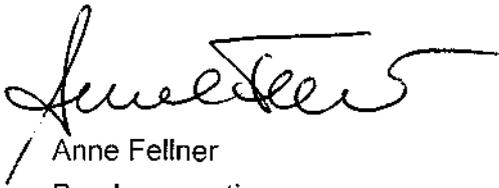
1. Nach Inkrafttreten der HNrVO vom 30.05.2013 sind 11 Umbenennungen vorgenommen worden, im Zeitraum 2011 bis zum Inkrafttreten der HNrVO ca. 32 Umbenennungen. Überwiegend gab es seitens der betroffenen Grundstückseigentümer keine Einwendungen zu den vorgesehenen Umbenennungen, weil durch sie selbst bereits erkannt wurde, dass es durch die fehlerhaften Nummerierungen immer wieder zu Unauffindbarkeit kam.
2. Es kann keine genaue Zahl für noch notwendige Umnummerierungen genannt werden, da aus personellen Gründen keine systematische Überprüfung sämtlicher Hausnummerierungen erfolgen kann.

3. Es gibt keine Fristsetzungen für die Umnummerierungen, d. h. nach Feststellung einer notwendig werdenden Umnummerierung wird das Verwaltungsverfahren auch sofort begonnen.

Ihrem Hinweis bzgl. der Nummerierung „Breite Straße 46“ wird nachgegangen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anne Fellner', with a stylized flourish extending to the right.

Anne Fellner
Baudezernentin